

Geschäftliche E-Mails: Signatur, Impressum und DSGVO-Pflichtangaben

Müssen E-Mails eine Signatur enthalten? Gehört ein Impressum zwingend in geschäftliche E-Mails? Schreibt die DSGVO bestimmte Pflichtangaben in E-Mails vor? Drohen hier teure Bußgelder oder Abmahnungen, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden?

Von der Impressumspflicht und damit einhergehend auch von der notwendigen E-Mail-Signatur betroffen sind alle Internetseiten, die geschäftsmäßig betrieben werden. Geschäftsmäßig ist eine Webseite dann, wenn Angebote nur gegen ein Entgelt verfügbar sind oder sich Werbung auf einer Seite befindet. Von der Impressumspflicht und damit auch von der geschäftlichen E-Mail-Signatur befreit sind Internetseiten, die privat geführt werden. Ein Beispiel hierfür wäre der persönliche Blog. In der Grauzone dagegen befinden sich Internetseiten, die weder persönlicher, familiärer oder geschäftlicher Natur sind. In diesem Fall liegt die Notwendigkeit einer eingeschränkten Impressumspflicht vor. Hierbei müssen lediglich der Name und die Anschrift zur Verfügung stehen. Geht der Inhalt der Website über persönliche, familiäre und ähnliche Zwecke hinaus, ist man an die volle Impressumspflicht und somit auch an eine geschäftliche E-Mail-Signatur gebunden.

Was ist eine geschäftsmäßige E-Mail?

Eine geschäftsmäßige E-Mail bedarf einer Signatur nur dann, wenn sie einen „Geschäftsbrief“ darstellt. Geschäftsbriefe sind grundsätzlich alle:

- nach außen gerichteten schriftlichen Mitteilungen,
- die einen geschäftsbezogenen Inhalt haben,
- unabhängig von ihrer konkreten Form.

Als Geschäftsbrief gilt dementsprechend via E-Mail geführter Schriftverkehr, die an einen oder mehreren Empfänger gerichtet sind, bspw. Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Rechnungen, Quittungen, Preislisten, usw. Da der Begriff der geschäftsmäßigen E-Mail grundsätzlich weit zu fassen ist, fällt im Zweifel sogar die Gratulation zum Geburtstag eines Geschäftspartners unter den Terminus.

Signatur und Erstkontakt nach der DSGVO bei E-Mails

Geschäftliche E-Mails enthalten oft die unterschiedlichsten Angaben zum Versender, dem Unternehmen, Vertraulichkeits-Disclaimer oder Ausführungen zur DSGVO.

Oft finden sich diese Hinweise unterhalb der E-Mail mit verschiedenen weiteren Angaben wie die Unternehmensform, die Anschrift und der Unternehmenssitz. Oft sind auch Kontaktdaten wie E-Mail und Telefon enthalten.

Beispiel einer E-Mail-Signatur:

Inova-IT
Henghub 1
84367 Tann/Zimmern

Telefon: +49 (0) 8572 / 9691320
Telefax: +49 (0) 8572 / 9691329

E-Mail: info@inova-it.de
Internet: www.inova-it.de
Impressum: <https://www.inova-it.de/impressum-11/>

Pflichtinformationen nach der DSGVO

Seitenbetreiber und Unternehmen müssen ihre E-Mail-Kommunikation datenschutzrechtlich absichern. Wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen, muss man in der Antwort-E-Mail mitteilen, wie man seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Zusätzlich sollte auch die Datenschutzerklärung auf der Webseite angepasst und ein Passus zur E-Mail-Kommunikation aufgenommen werden.

Achtung: Es reicht nicht aus, in der E-Mail auf die Datenschutzerklärung der Webseite zu verweisen. Den Anfragenden müssen bei einem Erstkontakt per E-Mail verschiedene Pflichtinformationen nach DSGVO zur Verfügung stehen. Dem Nutzer wird mitgeteilt, dass die personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung besteht, dies für die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist oder der Nutzer die Verarbeitung einwilligte.



E-Mail-Impressum: Was ist hier verpflichtend?

Am 01. Januar 2007 trat das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister“ sowie das „Unternehmensregister“ (EHUG) in Kraft. Diese fasste die Impressumspflicht neu. Die EU-Richtlinie 2003/58/EG beinhaltet die Formulierung „gleichviel welcher Form“. Damit berücksichtigt sie die wachsende Bedeutung moderner Kommunikationsmittel. Demzufolge müssen E-Mails auch ein Impressum enthalten.

E-Mail-Impressum mit Handelsregistereintrag:

Um das E-Mail-Impressum in der E-Mail-Signatur abmahnsicher zu gestalten, gelten, wie bereits erwähnt, formal gleiche Vorschriften wie bei Geschäftsbriefen. Demnach müssen im E-Mail-Impressum folgende Angaben enthalten sein:

- Firmenname
- Bezeichnung der Rechtsform
- Ort seiner Handelsniederlassung
- Registergericht und Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist
- Zusätzlich müssen bei der GmbH die Geschäftsführer genannt und sofern ein Aufsichtsrat gegründet wurde, der Vorsitzende mit Vor- und Nachname angegeben werden.
- Bei einer Aktiengesellschaft müssen alle Vorstandsmitglieder genannt und der Vorstandsvorsitzende gekennzeichnet werden. Zudem ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Vor- und Nachname anzugeben.

E-Mail-Impressum ohne Handelsregistereintrag:

Hier gelten die gleichen Regeln für das E-Mail-Impressum in der E-Mail-Signatur wie beim Geschäftsbrief:

- Vor- und Nachname des Gesellschafters, der Gesellschafter
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts dieser Zusatz oder die Abkürzung GbR
- Ladungsfähige Anschrift des Unternehmens oder des Unternehmers
- Geschäftsbezeichnung kann enthalten sein

Zudem wird natürlich empfohlen, im E-Mail-Impressum in der E-Mail-Signatur auch Angabe zur Telefon- und Faxnummer sowie die Adresse der Website zu hinterlassen.

Pflichtangaben in einer E-Mail: Welche Strafen drohen?

E-Mails enthalten nicht die erforderlichen Informationen? Dann drohen verschiedene Sanktionen. Das Registergericht könnte ein Zwangsgeld festsetzen.

Nach § 14 HGB beträgt das Zwangsgeld maximal 5000 Euro. Die tatsächliche Höhe legt das Registergericht nach eigenem Ermessen fest. Bei Zuwiderhandlung setzt das Registergericht das Zwangsgeld erneut fest. Wesentlich kostenintensiver wird es, wenn ein Mitbewerber ihr Unternehmen abmahnt.